# Mietvertrag Festzelt SV Niedereschach e.V.

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem SV Niedereschach e.V., vertreten durch Tobias Ganter, Buchenweg 8, 78078 Niedereschach und

Vorname _____

Name _____

Mitglied Ja O Nein O

Straße _____

Wohnort _____

für den Zeitraum von _____bis _____ abgeschlossen.

## 1. Mietgegenstand

Festzelt. Bei Aufbau auf dem Sportgelände des SV Niedereschach ist neben dem Zelt, Strom und die Nutzung der Toiletten inklusive.

## 2. Mietgebühr

Nicht-Mitglieder: 350€ + 50€ Zelt Auf- und Abbau

Mitglieder: 100€ exklusive Auf- und Abbau

## 3. Aufbau

Für den Aufbau des Zeltes ist der Mieter verantwortlich. Genehmigungen für öffentliche Aufbauplätze bzw. Grundstücke (z.B. Straßen, Straßenteile, Gehwege) ist Sache des Mieters.

## 4. Abbau

Für den Abbau des Zeltes ist der Mieter verantwortlich.

## 5. Reinigung

Notwendige Reinigungsarbeiten bei starker Verschmutzung werden dem Mieter mit 40,- € berechnet. Bei Mitnutzung der Toiletten des SV Niedereschach sind diese bis 12:00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung zu reinigen.

## 6. Haftung des Mieters

Die versicherungstechnische Verantwortung gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden wird ohne Einschränkungen auf den Mieter übertragen. Die Be- und Überwachung der Mietsache übernimmt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Ende des Abtransports. Die zivilrechtliche Haftung für alle Unfälle, die während der Arbeiten oder während der Mietzeit an oder in der Mietsache eintreten, geht zu Lasten des Mieters. Die Haftung geht bei Anlieferung der Mietsache auf den Mieter über und endet mit der Abfuhr. Der Mieter sorgt für ebenes, waagrechtes und für Zelte bebaubares Gelände. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Mieter zu vertreten. Beim Anbringen von Firmen- bzw. Werbeplakaten und sonstigen Gegenständen (z.B. Leuchtmittel/Energieverteilung) darf an der Mietsache kein Schaden

entstehen. Stromleitungen dürfen nicht über das Zeltdach gezogen werden. Der Mieter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Fritteusen oder Heizgeräte dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von den Zeltwänden aufgestellt und betrieben werden.

**7. Haftung des Vermieters und des Mieters**

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Schäden, die der Mieter bei der Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritte entsteht, gehen zu Lasten des Mieters. Für abhandengekommenes oder beschädigtes Material und Werkzeug hat der Mieter Schadensersatz zu leisten. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungspflicht keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergehenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben und Verspannungen, versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile wie Bedachung oder Bespannung lockern, oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm verpflichtete Benutzer der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und das Zelt notfalls von Personen räumen zu lassen. Allein der Mieter übernimmt das witterungsbedingte Betriebsrisiko. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit wird nicht übernommen.

**8. Sturmwarnung**

Bei Sturmwarnung muss das Zelt abgebaut werden.

**9. Über- und Rückgabe**

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter die Anlage dem Vermieter oder dessen Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind evtl. Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

**10. Zahlungen**

Alle Rechnungsbeträge sind sofort brutto Kasse beim Vermieter eingehend zahlbar. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor eine Kaution zu verlangen.

**11. Mündliche Abmachung**

Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Dieser Vertrag kann handschriftlich ergänzt werden! Vorstehende Vereinbarung, von welcher der Vermieter sowie der Mieter je eine Ausführung erhalten, wird beiderseits anerkannt.

**12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters

_____ _____

Unterschrift Vermieter Unterschrift Mieter